



Totalrevision Reglement Kirchgemeinden Zusammenstellung der Vernehmlassungseingaben

A. Allgemeine Bemerkungen

Kirchenvorsteherschaft Appenzell

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit uns zum Reglement Kirchgemeinden äussern zu dürfen. Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anträge berücksichtigen würden.

Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland

Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat den Entwurf «Reglement Kirchgemeinden» an ihrer Sitzung vom 20. März 2023 beraten und nimmt nachgehend gerne zu einigen Punkten Stellung. Die Kivo dankt der Arbeitsgruppe Reglement Kirchgemeinde, dem Kirchenrat und der Kirchenratschreiberin für die geleisteten Vorarbeiten.

Kirchenvorsteherschaft Bühler

Danke für eure Arbeit.

Kirchenvorsteherschaft Gais

Vielen Dank für den erläuternden Bericht. Die darin enthaltenen zusätzlichen Erklärungen haben die Durchsicht und Prüfung der Inhalte hilfreich unterstützt.

Kirchenvorsteherschaft Stein

Da der Zeitraum für die Beschäftigung mit den Themenbereichen kurz bis sehr kurz war, konnte die Auseinandersetzung nicht in allen Bereichen entsprechend geführt werden. (Kritische Stimmen behaupten, dass das die Taktik sei).

Für Fragen bei entsprechenden Bemerkungen stehen wir zur Verfügung. Am Prozess war nicht die gesamte Kirchenvorsteherschaft beteiligt, da auf die Schnelle nicht einfach Termine gefunden werden konnten (es sind jetzt bspw. noch Ferien).

Wir sind gespannt auf die Gesamtauswertungen aller Gemeinden und werden unsere Anliegen in den politischen Prozess einbringen.

Kirchenvorsteherschaft Teufen

Art. 29 und Art. 33 sollten nochmals diskutiert werden. Wir sind der Meinung, dass die Teilnahme von Mitarbeitenden an den Kivo-Sitzungen im Kompetenzbereich der jeweiligen Kirchgemeinde steht.

Kirchenvorsteherschaft Trogen

Die Vernehmlassungsfrist war zu kurz!

Es war nicht möglich, inmitten der Dichte von Osterzeit, Ferien und in der Taktung der Kivo-Sitzungen als Gesamtgremium die Vernehmlassung zu besprechen.

Bestehen aktuell Überlegungen oder konkrete Bestrebungen dazu, die Kirchgemeinden der Landeskirche mit einheitlicher Software, ev. auch einheitlichen Hardwaresystemen und/oder einer zentralen Datenablage und Mailanbindung auszustatten? Damit liessen sich mittelfristig



sicher administrative Doppelspurigkeiten reduzieren und Synergien z.B. im Führen von Verzeichnissen und Registern optimaler nutzen.

Pfarrkonvent

Ein wesentliches Merkmal reformierter Kirchgemeinden ist die gemeinsame Gemeindeführung von Laien und Pfarrpersonen, Sozialdiakon:innen. D.h. es gibt eine Grundüberzeugung, dass es sich bei einer KG nicht um zwei getrennte "Welten" (geistliche und weltliche) handelt, sondern dass sich diese beiden "Welten" zum Wohl der Kirchgemeinde ergänzen sollen. Das ist oft bereichernd, manchmal anstrengend - mal für die eine Seite mehr, mal für die andere, mal für beide. Aber aus dieser Anstrengung erwächst das Profil reformierter KG: gemeinsame Verantwortung für das kirchliche Leben und die Ausstrahlung der Botschaft Christi in die Welt. Anders ausgedrückt: Wer grosse Verantwortung für die Kirchgemeinde und den Gemeindeaufbau übernimmt, soll auch explizit an der Leitung der Kirchgemeinde beteiligt sein.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Kirchgemeinden Abs. 1

Stein

Präzisierung zu Klammerbemerkung Kirchgemeinde Hinterland: (bestehend aus den politischen Gemeinden ...)

Art. 4 Kirchgemeindeautonomie Abs. 1

Heiden

Die Kirchgemeinden gestalten das kirchliche Leben und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 5 Kirchgemeindeordnung Abs. 1

Teufen

Heisst das, dass nach Annahme des Reglements Kirchgemeinden, alle Kirchen Reglemente neu verfasst und vor die Kirchgemeindeversammlung gebracht werden muss?

Walzenhausen

Art. 5 Kirchgemeinde-Reglement wird neu Kirchgemeindeordnung?



Art. 5 Kirchgemeindeordnung Abs. 2

Gais

Hier würden wir vorschlagen zur Präzisierung eine kleine Ergänzung anzubringen: *Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten **der jeweiligen Kirchgemeinde** und ...*

Art. 6 Mitgliedschaft Abs. 2

Bühler

Bei Minderjährigen bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Kirchenzugehörigkeit. Die Erziehungsberechtigten müssen selbst nicht Mitglied sein. -> Wie ist das dann bei der Taufe? Können auch Kinder getauft werden, wenn beide Eltern nicht Mitglied sind?

Stein

Müssen Erziehungsberechtigte, die nicht der Landeskirche angehören, deren Kinder jedoch Angebot der Kirchgemeinde wahrnehmen, einen Beitrag bezahlen? Können das die KG autonom festlegen? In Stein wird beim Besuch des RU etwas verlangt. KiK und Fiire mit de Chline sind kostenlos.

Teufen

Amtshandlungen für Nicht-Kirchenmitglieder werden verrechnet. Heisst das, das Nicht-Kirchenmitglied-Eltern den Religionsunterricht ihrer Kindern zahlen müssen?

Walzenhausen

Unklar formuliert. Was ist gemeint: Kantonsübergreifend, Konfessionsübergreifend?

Art. 6 Mitgliedschaft Abs. 3

Trogen

Müssen die Erziehungsberechtigten der Landeskirche angehören? Können auch Nichtmitglieder ihre Kinder taufen lassen, wenn sie bei der Befragung nach der Geburt das Kreuz bei «evangelisch-reformiert» machen?

Wir bitten noch einmal zu prüfen, ob alle kirchlichen Handlungen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stehen können.



Art. 6 Mitgliedschaft Abs. NEU

Heiden

Entrichten die Erziehungsberechtigten keine Kirchensteuern soll ein Solidaritätsbeitrag durch die Synode festgelegt werden.

Art. 7 Freie Kirchgemeindewahl Abs. 1

Appenzeller Hinterland

Die Kivo ist sich bewusst, dass die freie Kirchgemeindewahl beim Einzug der Steuern administrative Probleme mit sich bringt. Gleichwohl ist sie froh, dass daran festhalten werden kann.

Speicher

Speicher ist der Meinung, dass dieser Artikel so beibehalten wird, solange möglich.

Walzenhausen

Gibt es Mehraufwand für Steueramt/Behörde, wie wird das geregelt?

Art. 8 Eintritt und Austritt

Bühler

Der Artikel 8 lässt die Taufe aussen vor. Überhaupt spielt Taufe keine Rolle, ausser beim Taufregister.

Art. 8 Eintritt und Austritt Abs. 1

Heiden

Der Kirchgemeinde können keine Eintritte oder Austritte vorgelegt werden, ist kein Adressat. Vorschlag: Verwaltung der Kirchgemeinde

Art. 8 Eintritt und Austritt Abs. 2

Gais

Wieso eine unterschiedlich sprachliche Formulierung zu Abs. 1 für den vergleichbaren Vorgang? Vorschlag: *Der Austritt aus der Kirchgemeinde erfolgt ebenfalls durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.*



Heiden

Änderung siehe Abs. 1, Kommentar und Vorschlag Heiden.

Art. 9 Mitgliederverzeichnis Abs. 2

Speicher

Was bedeutet «ermitteln»? Wird in den Gemeindekanzleien nachgefragt. Unsere Erfahrung zeigt, dass dies nicht regelmässig erledigt wird.

Teufen

Das ist gut, denn Dank der Überprüfung der Einwohnerämter gibt es bei Wohnortwechsel keine stillen Kirchaustritte.

Art. 10 Handlungen Abs. 1

Gais

Wieso nicht bisheriger Wortlaut, insbesondere die Wortwahl *kirchliche Handlungen* weiterverwenden?

Heiden

Handlungen kirchlicher oder administrativer Art können Gebühren nach sich ziehen.

Art. 11 Datenschutz

Appenzell

Antrag zusätzlicher Abs. 2:

Für die KG Appenzell richten sie sich nach dem Recht des Kanton Appenzell Innerrhoden.

Teufen

Es ist zwingend, dass der Kirchenrat für die kirchlichen Personengruppen Merkblätter zum Datenschutz erstellt.

Art. 12 Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten Abs. 1

Gais

Das Wort ‚unentgeltlich‘ sollte auch verwendet werden, wenn es schon so gemeint ist (gemäss Kommentar): *unentgeltliches* Gastrecht.



Speicher

Auch Pfarrkonvent, Präsidienkonferenz, Mesmer GV, Diakoniekommission etc.?

Stein

der Begriff «unentgeltlich» schafft hier mehr Klarheit.

Art. 12 Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten Abs. 2

Gais

Alternativer Formulierungsvorschlag für Abs. 2: *Personalkosten können erhoben werden.*

Teufen

Wie sieht es mit Gerätekosten wie Beamer, Kopierer etc. aus?

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen Abs. 2

Appenzeller Hinterland

Ist es richtig, dass der Jahresbericht den Stimmberechtigten vorgelegt wird? Natürlich liegt ein solcher Jahresbericht vor, aber bei Urnenabstimmungen wurde bisher nicht darüber abgestimmt.

Stein

des Präsidiums (Präsidentin, Präsident, Co-Präsidium)

Art. 15 Amtsantritt Abs. NEU

Appenzell

Für die Kirchgemeinde Appenzell gilt das Recht des Kantons Appenzell Innerrhoden.
Begründung: Der Amtsantritt in AI (Kantonsverfassung) ist unmittelbar nach der KGV.
Entweder eine Anpassung des Datums oder Streichung des Artikels und es wird den KG überlassen, wann der Amtsantritt ist.

Art. 15 Amtsantritt Abs. 1

Appenzeller Hinterland

Die Kivo begrüsst die einheitliche Regelung.



Teufen

Wir sind gegen diesen Artikel. Wir wollen weiterhin bei jeder Kirchgemeindeversammlung die Wählbarkeit der Behördenmitglieder. Fällt zum Beispiel die Finanzverantwortliche wegen Krankheit aus, wäre das eine enorme Belastung für die gesamte Kivo. Da eine längere Vakanz anfallen würde.

Walzenhausen

Regelung Ausnahme bei längeren Vakanz, die durch göttliche Fügung besetzt werden.

Art. 16 Wählbarkeit Abs. 1

Stein

Erläuterung: Was heisst «passives Wahlrecht»?

Die kirchliche Mündigkeit wird mit 16 Jahren erreicht. Ab 16. Jahren erhalten die Jugendlichen die Unterlagen und sind stimmberechtigt. Wir sind für Stimmrechtsalter 16 und die Wahl in die Behörde ab diesem Alter in der Kirchgemeinde.

Art. 17 Unvereinbarkeit Abs. 1

Gais

Hier vermischen sich verschiedene Ebenen und sollten mit einer Präzisierung versehen werden: ... der Geschäftsprüfungskommission *der Kirchgemeinde*, der Rekurskommission *der Landeskirche* oder ...

Wolfhalden

Weshalb dürfen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft nicht gleichzeitig dem Kirchenrat angehören? Wegen der Aufsichtspflicht? Ein Kirchenrat könnte in den Ausstand treten, wenn ein Geschäft die eigene Kirchgemeinde betrifft? Begriff «Geschäftsprüfungskommission» mit «der eigenen Kirchgemeinde» ergänzen?

Art. 17 Unvereinbarkeit Abs. 2

Gais

Dito Abs. 1

Trogen

Wir bitten zu prüfen, ob nicht doch zum Beispiel eine Unterrichtende in der Kirchenvorsteherschaft sein kann, mit einem Ressort, das sie nicht selber betrifft.



Art. 18 Amtsdauer Abs. 2

Speicher

... das neugewählte Mitglied

Art. 19 Rücktritt Abs. 1

Appenzell

Antrag: Streichung von:

«vor Ablauf der Amtsperiode». Art 18 Abs. 2 hält fest, dass ein Rücktritt auch ausserhalb der Amtsdauer möglich ist. Folglich macht «vor Ablauf der Amtsperiode» keinen Sinn.

Hundwil

Schriftlich?

Walzenhausen

«vor Ablauf der Amtsperiode» streichen

Art. 20 Ausstand Abs. 1

Appenzell

Anmerkung: Wir bitten, dass Art. 20 Abs.1 a) und b) ebenfalls ins Reglement der Synode aufgenommen wird.

Art. 20 Ausstand Abs. 1 lit. c

Heiden

Der Absatz soll verständlicher formuliert werden.

Speicher

Ist das realistisch (bis im dritten Grad in der Seitenlinie)?

Art. 20 Ausstand Abs. 1 lit. e

Heiden

Der Absatz soll verständlicher formuliert werden.



Art. 20 Ausstand Abs. 2

Speicher

Ist das auch im Kantonsrat so geregelt?

Art. 22 Verschwiegenheit Abs. 1

Heiden

Mitarbeitende, Behördenmitglieder und Freiwillig Engagierte schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren

Art. 22 Verschwiegenheit Abs. 3

Heiden

Die Ombudsstelle kann eine zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.

Art. 24 Befugnisse der Stimmberechtigten Abs. 1

Appenzeller Hinterland

Die Kivo ist der Meinung, dass das Reglement ein Co-Präsidium zulassen sollte. Sie sieht keine Beeinträchtigung des Rechts der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung. Denn wenn eine Gemeinde ein Co-Präsidium nicht will, wird sie das Co-Präsidium nicht wählen.

Die Kivo unterstützt die Wahl der für die Finanzen verantwortlichen Person.

Walzenhausen

Wer wählt die Pfarrperson?

Wolfhalden

Warum sollen Co-Präsidien in Zukunft nicht mehr erlaubt werden, wenn das Modell in einer Kirchgemeinde in unserem Kanton seit einigen Jahren funktioniert? Auch in der Politik werden Co-Präsidien gelebt, z.B. in der SP Schweiz.



Art. 24 Befugnisse der Stimmberechtigten Abs. 1 lit. a

Appenzell

Antrag: Ergänzung zu Art. 24 Abs.1 a)

Die Kumulation von Präsidentin / Präsident und Finanzverantwortliche / Finanzverantwortlichen ist nicht möglich.

Begründung: Diese zwei äusserst wichtigen und verantwortungsvollen Ämter sollen nicht von der gleichen Person ausgeübt werden können. Die Gewichtigkeit zeigt sich schon darin, dass beide separat gewählt werden müssen.

Stein

Wenn es keinen Präzedenzfall gibt, kann man ja einen schaffen, in dem man diese Führungsform einführt. Es muss klar definiert werden, wie ein Co-Präsidium im Verhältnis zum bisherigen Modell «Präsidium - Stv.» zu führen ist. In einem Co-Präsidium müssen die Unterschriften in vertraglichen Dingen geregelt sein. Alle weiteren Aufteilungen in der Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen sind dann zu regeln. Das gilt auch für die Präsenz in aussergemeindlichen Gremien, wo jeweils auch bei Anwesenheit von beiden Co-Präsident:Innen nur eine Stimme gilt.

Das Co-Präsidium orientiert sich an einer höheren Verbindlichkeit in der Aufgabenteilung bei der Behörden- und Gemeindeleitung im Bereich Verwaltung. Die Kirche ist als öffentlich-rechtliche Institution ermächtigt, Gesetze zu erlassen. Dass sich diese Gesetze im Rahmen der übergeordneten staatlichen Rechtsräume bewegen, ist anzustreben. (Je nach staatlicher Entwicklung kann da jedoch eine Grenze sein) Das Co-Präsidium als Leitungsform von Behörden in öffentlich-rechtlichen Organisationen ist gegenwärtig noch nicht üblich. Die Kirche kann das jedoch einführen, wenn die dafür notwendigen Rahmenbedingungen definiert werden. Die Kirche ist eine selbständige Grösse mit einem gewissen rechtlichen Spielraum. Sie verfügt über eine gesetzgebende Legislative, die eine eigene Rechtsetzung erlaubt. Nur weil es etwas nicht oder noch nicht gibt, ist das kein Grund, es nicht zu implementieren und dann die entsprechenden Erfahrungen zu machen, welche via Gesetzesrevisionen in die Entwicklung des Gesetzes einfließen.

In Stein wurde das in gewisser Weise bereits geregelt (Ergänzende Verordnung zur Auflistung Organisation Co-Präsidium vom 28. Mai 2018, Kirchgemeinde Stein).

Es erscheint uns in den gegenwärtigen Zeiten mutlos, auf Führungsformen zu verzichten, weil es diese so in öffentlich-rechtlichen Institutionen noch nicht gibt. Hier könnte die Kirche Vorreiterin sein.

Teufen

Das Co-Präsidium wird somit abgeschafft, was wir nicht für gut befinden.

Es ist einfacher Leute für ein Co-Präsidium zu finden, der Verantwortungsbereich für eine Person ist manchen Behörden Bewerber zu gross, da sieht man sich in einem Co-Präsidium etwas gestützt.



Art. 24 Befugnisse der Stimmberechtigten Abs. 2 lit. b

Gais

Was ist unter den allgemeinverbindlichen Reglementen gemeint? Eine Präzisierung wäre hilfreich.

Heiden

Streichen

Teufen

Was beinhalten allgemeinverbindliche Reglemente. Wir bitten um Erklärung.

Art. 25 Obligatorisches und fakultatives Referendum

Stein

Gibt es ein Initiativrecht? In unserer jetzigen Kirchgemeindeordnung kommt das vor.

Art. 25 Obligatorisches und fakultatives Referendum Abs. 2

Heiden

Befugnisse sollen klar formuliert werden.

Die Kirchenvorsteherschaft benennt in der Kirchenordnung die Geschäfte, welche dem fakultativen Referendum unterstellt werden können.

Speicher

Entspricht dies dem Initiativrecht in der Kirchgemeindeordnung Speicher? C, Art. 14

Art. 26 Kirchenvorsteherschaft im Allgemeinen Abs. 1

Trogen

Siehe auch Art. 29

Die Gemeindeleitung sollte zwingend als gemeinsame Aufgabe und Zusammenarbeit von Kirchenvorsteherschaft und PfarrerInnen/Pfarrer verstanden werden.

Wir plädieren dafür, an der gemeinsamen Leitung der Gemeinde festzuhalten und in diesem Artikel bereits explizit zu formulieren (wie gehabt Alte Kirchenordnung Art 72):

Die Kirchenvorsteherschaft ist in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und weiteren Mitarbeitenden die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Die explizite Nennung der Pfarrpersonen scheint uns sinnvoll, um den vollen Fach-Einsatz der Kompetenzen einer Pfarrperson sicherzustellen.



Wir bitten, noch einmal die Grundsatzfrage zu bedenken, ob das theologische Fachpersonal, das Einsitz hat in der Kivo, auch stimmberechtigt sein soll (dann müsste Art. 29 angepasst werden)

Art. 26 Kirchenvorsteherschaft im Allgemeinen Abs. 3

Appenzeller Hinterland

Die Kivo unterstützt Abs. 3. Ihrer Meinung nach darf eine Kivo nicht kleiner sein.

Art. 26 Kirchenvorsteherschaft im Allgemeinen Abs. 4 Abs. 1 lit. a

Gais

Das Wort ‚Gemeindebau‘ wirkt verwirlich; bisher hiess es ‚Gemeindeaufbau‘. Eine alternative Wortwahl wäre wünschbar (Vorschlag: Kirchengemeindeorganisation) oder bisheriger Begriff belassen.

Pfarrkonvent

Die Kirchenvorsteherschaft trägt zusammen mit den Pfarrpersonen und Sozialkdiakon:innen die Verantwortung für den Gemeindebau.

Stein

anstelle Gemeindebau, die Gemeindeorganisation

Trogen

trägt zusammen mit dem theologischen Fachpersonal die Verantwortung für den Gemeindeaufbau.

Art. 26 Kirchenvorsteherschaft im Allgemeinen Abs. 4 Abs. 1 lit. d

Stein

beaufsichtigt sich selber oder ein Sekretariat?

Art. 26 Kirchenvorsteherschaft im Allgemeinen Abs. 4 Abs. 1 lit. e

Heiden

Für die Erfassung der Statistik müssen auch die Register Bestattungen und Trauungen geführt werden. Daher macht die Unterscheidung in der Umsetzung keinen Sinn.



Bei genannten Registern kann eine kurze Archivierungspflicht festgelegt werden.

Teufen

Es werden nur Register zur Taufe und Konfirmation geführt. Sollen jetzt Statistiken geführt werden zu Trauungen oder Abdankungen? Das ist unklar formuliert.

Trogen

Führt die Register zur Taufe und Konfirmation: Trauungen und Abdankungen nicht mehr zu erfassen mutet seltsam an, versteht man die Erfassung im Kirchenbuch auch als eine Art Führen einer Gemeindechronik.

Sollte aus unserer Sicht delegierbar sein ans Sekretariat.

Art. 26 Kirchenvorsteherschaft im Allgemeinen Abs. 4 Abs. 1 lit. f

Trogen

Sollte aus unserer Sicht delegierbar sein ans Sekretariat.

Art. 26 Kirchenvorsteherschaft im Allgemeinen Abs. 4 Abs. 1 lit. g

Pfarrkonvent

Die Kirchenvorsteherschaft vertritt die Kirchgemeinden zusammen mit den Pfarrpersonen und den Sozialdiakon:innen nach aussen.

Art. 26 Kirchenvorsteherschaft im Allgemeinen NEU

Trogen NEU

Wir wünschen eine explizite Erwähnung auch der Öffentlichkeitsarbeit.

Trogen NEU

Wir bitten zu prüfen, ob die Förderung der Freiwilligenarbeit und der Kultur der Zusammenarbeit eine weitere Aufgabe der Kirchenvorsteherschaft sein sollte.

Art. 27 b) Finanzkompetenz Abs. 1

Speicher

... ohne Beschränkung? Können also Liegenschaften (Finanzvermögen) ohne Zustimmung der KGV veräussert werden?



Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende Gemeindebau

Appenzell

Antrag: Streichung des ganzen Artikels

Begründung: Wir gehen davon aus, dass in der Kirchenordnung der KG geregelt wird, dass der Pfarrer von Amtes wegen Mitglied der Kirchenvorsteherschaft mit Antragsrecht ist. Dieser kann die Bedürfnisse der genannten Mitarbeiter in die Kivo einbringen. Drei Vertreter (wer bestimmt wie viele?) blähen die Kivo auf und machen sie schwerfällig.

Dieser Artikel soll in die Autonomie der KG fallen und allenfalls in der Kirchenordnung der jeweiligen KG geregelt werden.

Appenzeller Hinterland

In der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland bilden alle Angestellten mit einem Arbeitsvertrag den Konvent und dieser delegiert 3 Personen in die Kivo – eine Pfarrerin, eine Organistin, ein Mesmer. Die Kirchgemeindeschreiberin ist als Protokollführerin von Amtes wegen dabei.

Gais

Das Wort ‚Gemeindebau‘ wirkt verwirlich; bisher hiess es ‚Gemeindeaufbau‘. Eine alternative Wortwahl wäre wünschbar (Vorschlag: Kirchgemeindeorganisation) oder bisheriger Begriff belassen.

Pfarrkonvent

Nach dieser Formulierung könnte eine Fachlehrperson Religion, die bei mehreren Kirchgemeinden angestellt ist, auch in mehreren Kivos Mitglied bzw. antragsberechtigt sein.

Unser Vorschlag: pro 5 Laien - Kivomitgliedern sind zusätzlich max. 2 Vertretungen aus den Mitarbeitenden Gemeindebau Mitglied der Kivo, davon mindestens eine Pfarrperson.

Speicher

Verständnisfrage: Eine Fachlehrperson Religion, die bei mehreren KG angestellt ist, könnte also auch in mehreren Kivos Mitglied bzw. antragsberechtigt sein?

Unserer Meinung nach muss eine Pfarrperson in der Kivo sein.

Die Formulierung könnte lauten: pro 5 Kivomitgliedern max. 2 Vertretungen aus den Mitarbeitenden Gemeindebau, davon mindestens eine Pfarrperson.

Teufen

Maximal ein bis drei Vertretungen streichen! Es sollte den Kirchgemeinden überlassen sein, mit wie vielen Mitarbeitenden sie die Sitzungen bestreiten.

Trogen

Alle drei Berufsstände unterschiedslos auf eine Ebene zu heben, scheint uns nicht differenziert genug, unterscheiden sie sich doch signifikant in Aufgabenprofil, Beauftragung, Ausbildungsintensität, in der (auch zeitlichen) Präsenz im Gemeindeleben.



Art. 30 e) Sitzungen Abs. 2

Speicher

Verständnisfrage: Warum muss bei Zirkularbeschlüssen Einstimmigkeit erlangt werden?

Art. 31 f) Kirchgemeindepräsidentin oder -präsident Abs. 1

Speicher

Warum ist das Co-Präsidium nicht möglich?

Stein

(Formulierung inkl. Variante Co-Präsidium)

Trogen

Es erscheint uns sinnvoll, auch ein Vize-Präsidium zu verankern.

Die Möglichkeit eines Co-Präsidiums sollte ebenfalls aufgenommen werden.

Art. 32 Pfarrerin oder Pfarrer Abs. 1

Heiden

Artikel löschen. Eine Pfarrstelle soll kein Obligatorium sein. Es unterliegt der kirchgemeindlichen Autonomie, wie sie sich für pfarramtliche Aufgaben organisiert.

Walzenhausen

Formulierung: Pfarrperson

Art. 32 Pfarrerin oder Pfarrer Abs. 2

Appenzeller Hinterland

Hier stellt sich die Kivo die Frage, ob sich eine Kleinst-Kirchgemeinde 50 Stellenprozente leisten kann.

Heiden

Das Gesamtpensum Mitarbeitender für den Gemeindebau einer Kirchgemeinde beträgt mindestens 50 Stellenprozente.

Pfarrkonvent

Es ist nicht sinnvoll das Mindestpensum auf 50% zu setzen. Das verhindert die Zusammenarbeit kleinerer Gemeinden. Wenn Pfarrperson und Gemeinden dies wünschen oder mit einer derartigen Regelung einverstanden sind, sollte man es nicht blockieren.



Vorschlag: Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 30 Stellenprozenten umfassen.

Speicher

Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 30 Stellenprozenten haben.

Stein

Fusionszwang? Gäbe es andere Formen der Anstellungen von Pfarrpersonen oder bspw. als Familienfrau mit einem kleinen Pensum? Im Rahmen von Freiwilligenarbeit könnten Aspekte anders abgedeckt werden und die Tätigkeit der Pfarrperson wäre dann fokussiert je nach Stellenprofil der jeweiligen Kirchgemeinde.

Es zeigt sich, dass hier Jahre der Gemeindeentwicklung ungenutzt verstrichen sind und grundlegende Veränderungen nicht konsequent politisch angegangen wurden. Mit dem Idyll-Prozess hat der Kirchenrat einen mutigen Schritt gewagt und ist damit seiner exekutiven Führungsrolle nachgekommen. Danach verlief sich wohl aufgrund sehr verschiedener «Kirchenvorstellungen» der Prozess. Daneben ergaben sich, wie bspw. in Stein Veränderungen, die der rechtlichen Grundlage nicht mehr gerecht wurden (Reduktion Gottesdienste bedingt durch Reduktion Pfarrpensum, Co-Präsidium aufgrund Führungswechsel und Überlastung durch den internen Ressortbildungsprozess und die Neuanstellung einer Pfarrperson). Diese bestehenden Wirklichkeiten fanden keinen wirklichen Eingang in die politischen Prozesse, wo Vorgehensweisen hätten diskutiert und definiert werden können.

Das jetzige Kirchgemeindereglement bewegt sich immer noch zu sehr in herkömmlichen Bahnen, anstatt zukunftsgerichtete Organisationsformen zu ermöglichen.

Wolfhalden

Gedankenanstoss: Macht es Sinn, dass nicht zwingend das Gesamtpensum einer Pfarrperson, sondern gegebenenfalls das Gesamtpensum einer anderen Fachperson wie z.B. einem Sozialdiakon/einer Sozialdiakonin mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfasst? So könnten sich spannende Kombinationen von Kirchgemeindearbeit ergeben, neue Kreationen von Schwerpunktarbeit bilden (Pfarrpersonen decken die Arbeitsfelder ab, für die man explizit eine Pfarrperson braucht, wie z.B. Amtswochen und Kasualien, die restlichen Stellenprozente und Aufgabengebiete kann eine Kirchgemeinde, wenn sie möchte, anderen theologischen Fachkräften übertragen).

Art. 33 Konvent Abs. 1

Appenzell

Antrag: Streichung des ganzen Artikels

Die meisten unserer Kirchgemeinden sind so klein, dass ein Konvent gar nicht in Frage kommt.
Begründung: Dieser Artikel soll in die Autonomie der KG fallen und allenfalls in der Kirchenordnung der jeweiligen KG geregelt werden.



Appenzeller Hinterland

In unserer Kirchgemeinde gehören die Kirchenmusiker und die Mesmer auch zum Konvent. Die Kivo erachtet es nicht als zielführend, den Gemeindeaufbau nur unter theologischen Aspekten zu betrachten.

Bühler

Ansonsten ändert sich für uns nichts. Änderungen wird es dann vor allem geben, wenn Kirchgemeinden fusionieren. Dann müssen (!) neu die PfarrerInnen und SozialdiakonInnen und ReligionslehrerInnen einen Konvent bilden und eine Vertretung in die Kivo sicherstellen.

Gais

Für kleinere Kirchgemeinden mit wenigen Mitarbeitern macht ein Konvent wenig Sinn. Meist sind die Mitarbeitenden zudem bereits gut in der KIVO vertreten. Mit der gewählten Formulierung müsste ja streng genommen bereits ab 2 Mitarbeitenden ein Konvent gebildet werden (Mindestzahl nennen?).

Teufen

Wo haben weitere Mitarbeiter, wie Messmer und Organisten eine Mitsprachemöglichkeit? Wir regeln das bei uns in Teamtreffen. Art. 33 bringt einen enormen zusätzlichen Aufwand für die Mitarbeitenden.

Trogen

Die Bildung eines Konvents ist für Gemeinden mit viel Fachpersonal sinnvoll. Für kleinere Gemeinden bedeuten sie einen Mehraufwand (Art. 33.5) ohne ersichtlichen Gewinn. Daher plädieren wir für eine Kann-Bestimmung oder um eine Präzisierung, ab wann eine Konventsbildung zwingend nötig ist.

Wolfhalden

Muss neu jede Kirchgemeinde einen Konvent bilden? Da die Fachlehrpersonen Religion ebenfalls aufgeführt sind, arbeiten in jeder Kirchgemeinde mehrere Personen. Bildet jede Berufsgruppe für sich einen Konvent oder alle theologischen Fachpersonen zusammen einen Konvent?

Art. 33 Konvent Abs. 2

Pfarrkonvent

Ergänzung: Der Konvent hat Antragsrecht in der Kirchenvorsteherchaft.



Art. 33 Konvent Abs. 3

Appenzeller Hinterland

Unserer Meinung nach muss der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Konvents nicht zwingend Vertreter oder Vertreterin in der Kivo sein.

Heiden

Lit. b: Streichen, bedarf keiner Reglementierung und ist bereits in Art. 29 genügend geklärt.

Pfarrkonvent

Ergänzung: ...teilnehmen, davon eine Pfarrperson.

Speicher

Eine Pfarrperson, die von allen angestellten Pfarrpersonen gewählt worden ist, nimmt regelmässig an den Kivo-Sitzungen teil. Vgl. Art. 29.

Art. 33 Konvent Abs. 5

Heiden

Streichen; die Arbeitsweise bedarf keiner Reglementierung

Speicher

Braucht es das wirklich?

Teufen

Nochmals eine zusätzliche Aufgabe für die Mitarbeitenden.

Art. 34 Geschäftsprüfungskommission Abs. 4

Teufen

Ein Bericht für die Kirchgemeindeversammlung und ein interner Bericht für die KIVO.

NEU vor Art. 37

Heiden

VI Unterstützung der Kirchgemeinden

Art. 37

Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden wohlwollend, speziell in folgenden Belangen:

- a) Beratung in rechtlichen Fragen
- b) Personalrekrutierung



- c) Digitale Kommunikationsmittel
 - d) Zusammenarbeits- und Fusionsprozesse von Kirchgemeinden
 - e) ... (nicht abgeschlossene Aufzählung)
-

Art. 38 Aufsichtspflicht

Speicher

-> Können die KG mit einem Antrag zur Unterstützung in Fachfragen an den Kirchenrat / an die Landeskirche gelangen?

Teufen

Lit. e: Was ist da gemeint?

Art. 38 Aufsichtspflicht Abs. 2

Heiden

Streichen, oben bereits enthalten.

Art. 39 Aufsichtsrechtliches Einschreiten Abs. 1

Speicher

Wann ist eine Kivo handlungsunfähig? Kann hier die Kivo einen Antrag um Unterstützung stellen?

Art. 39 Aufsichtsrechtliches Einschreiten Abs. 2

Speicher

Wann ist eine GPK handlungsunfähig? Könnte bei Bedarf die Kivo um Unterstützung bei der Landeskirche bitten?

Art. 40 Abs. NEU

Hundwil

Eine Kirchgemeinde, die ihre Aufgaben erfüllt, darf nicht zu einer Zusammenarbeit mit einer anderen Kirchgemeinde gezwungen werden.



Art. 40,4 soll ergänzt werden mit: ..., welche ihre wesentlichen Aufgaben nicht erfüllt.

Art. 40 Massnahmen Abs. 2

Gais

Genügt es einfach, die Kirchgemeinden dazu ‚zu verpflichten‘? Sollte nicht der Kirchenrat eine begleitende oder unterstützende Rolle wahrnehmen?

Heiden

Die «wesentlichen Aufgaben» sind zu benennen.

Pfarrkonvent

Hier besteht grosser Klärungsbedarf, was unter «wesentlichen Aufgaben» zu verstehen ist.
Ergänzung: Erfüllt eine Kirchgemeinde ihre Aufgaben, darf sie vom Kirchenrat nicht zu einer Zusammenarbeit verpflichtet werden.

Speicher

Welche sind die wesentlichen Aufgaben einer Kirchgemeinde?

Stein

Erfolgt die Definition der wesentlichen Aufgaben im Reglement Kirchgemeindeleben?
Wir sind gespannt, ob es dort zukunftsgerichtete Szenarien gibt.